

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes NRW für das Haushaltsjahr 2018
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/800**

**Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze und zur Überleitung vorhandenen Konrektorinnen und Konrektoren von Grundschulen und Hauptschulen
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 17/1111**

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW

Die kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten nehmen zum vorliegenden Haushaltsentwurf wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die Aufstockung der Landesmittel im kommenden Haushaltsjahr im Bereich „Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen“ sowie und im Bereich der Prävention bei sexualisierter Gewalt. Hier einen verstetigten Wachstumsfaktor einzuführen, ist aus unserer Sicht angemessen und notwendig.

Wir begrüßen auch die Weiterführung der seitens der Vorgängerregierung begonnenen Maßnahmen für geflüchtete Frauen im nächsten Haushaltsjahr.

Es ist aus unserer Sicht auch in den kommenden Jahren dringend erforderlich, an einer auskömmlichen und einheitlichen Finanzierung der Frauenberatungsstellen, Frauen-Notrufe, spezialisierten Beratungsstellen, Mädchenberatungsstellen sowie der Frauen- und Mädchenhäuser zu arbeiten. Die quantitativen Befunde der vergangenen zwei Jahre bestätigen den erhöhten Hilfebedarf von Frauen mit und ohne Migrationshintergrund.

Um hier die Standards zu halten und beispielsweise einen sozialraumorientierten und lebenslagengerechten Unterstützungsprozess zu gewährleisten, braucht es personelle und sächliche Mittel.

Wir sehen dem durch Ministerin Scharrenbach angekündigten Wirksamkeitscontrolling mit Interesse entgegen, vor allem da wir davon ausgehen, dass jenseits der medialen Berichterstattung die aktuelle gesellschaftspolitische Debatte um das Thema „Sexismus“ Auswirkungen auf die Betrachtung der vorhandenen und vor allen Dingen auf die Wahrnehmung nicht vorhandener aber dringend benötigter Infrastrukturangebote hat. Es ist auf diesem Hintergrund nicht hinnehmbar, dass hunderte Frauen, die von Gewalt betroffen sind und Schutz suchen, keine Aufnahme in Frauenhäusern finden. Aus Gesprächen mit Frauenhausleitungen wissen wir, dass in einer Stunde sieben Frauen um einen Platz konkurrierten.

Auch die in unserem Bundesland einzigartige Anschubhilfe im Bereich des Prostituiertenschutzgesetzes, die eine teilweise Erstattung der in den Kommunen ausgelösten Personalmehrkosten abfordert, sollte nach Durchführung eines entsprechenden Controllings

Antje Buck
Gleichstellungsbeauftragte
Stadt Mülheim a. d. Ruhr
Hans-Böckler-Platz 5
45468 Mülheim a. d. Ruhr
Tel. 0208-455 15 40
antje.buck@stadt-mh.de

Renate Hopperdizel
Gleichstellungsbeauftragte
Märkischer Kreis
Heedfelder Str. 45,
58509 Lüdenscheld
Tel. 02351-96 66 130
gleichstellungsbeauftragte@maerkischer-kreis.de

Maresa Kallmeier
Gleichstellungsbeauftragte
Stadt Herten
Kurt-Schumacher-Str. 2,
45697 Herten
Tel. 02366-30 34 87
m.kallmeier@herten.de

Monika Lüpke
Gleichstellungsbeauftragte
Stadt Löhne
Oeynhausener Str. 41, 32584
Löhne
Tel. 05732-100 344
m.luepke@loehne.de

Gabriele Neuhöfer
Gleichstellungsbeauftragte
Stadt Niederkassel
Rathausstr. 19, 53859 Niederkassel
Tel: 02208-946 61 14
g.neuhoefer@niederkassel.de

Astrid Schupp
Gleichstellungsbeauftragte
Stadt Bocholt
Berliner Platz 1, 46395 Bocholt
Tel. 02871-953-151
aschupp@mail.bocholt.de

Silke Tamm-Kanj
Gleichstellungsbeauftragte
Stadt Würselen
Morlaixplatz 1, 52146 Würselen
Tel. 02405- 67 217
silke.tamm-kanj@wuerselen.de

Yvonne Tertilte-Rübo
Gleichstellungsbeauftragte
Stadt Kleve
Minoritenplatz 1, 47533 Kleve
DG Raum 4.03
Tel. 02821-84 279
yvonne.tertilte-ruebo@kleve.de

nicht abrupt beendet sondern unserer Meinung nach durch ein Folgefinanzierungsinstrument abgelöst werden. Auch im Handlungsfeld „Prostitution“ sind im Übrigen die gestiegenen Zuwendungszahlen ein möglicher Treiber unterschiedlicher Hilfebedarfe, dem mit entsprechenden zielgruppenspezifischen Maßnahmen begegnet werden muss. Eine hierzu erforderliche Gesamtstrategie aller involvierten kommunalen Akteurinnen und Akteure muss daher aus unserer Sicht auch im Bereich der Vernetzungsförderung (vergleichbar mit den Mittel für die „Runden Tische“) fiskalisch abgebildet sein. Ein Nebeneinander nicht abgestimmter Einzelmaßnahmen, dessen Wirkungsgrad kaum nachvollziehbar ist, sollte vermieden werden.

Die Tatsache, dass nur ein Bruchteil der Prostituierten bisher angemeldet ist, zeigt, dass die aufsuchende Arbeit in Kooperation mit den spezialisierten Beratungsstellen, unter Zuhilfenahme von Dolmetscherinnen, verstärkt und entsprechend gegenfinanziert werden muss.

Die im Einzelplan „Gleichstellung“ ausgewiesene Weiterförderung der Kompetenzzentren begrüßen wir und regen an, den bereits begonnenen Fachdialog hinsichtlich möglicher Nachjustierungen und Neuzuschüsse unverzüglich anzubahnen. Hier steht die LAG kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen für eventuelle Arbeitshilfen gern zur Verfügung.

Es ist nach Einschätzung der LAG NRW notwendig, die in der vergangenen Förderphase stark vereinheitlichten und operationalisierten Vorgaben so weit zu öffnen, dass regionale Probleme stärker Berücksichtigung finden können, ohne natürlich den Gesamtanspruch einer Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Frauen und Mädchen zu negieren.

Bei den beschriebenen Handlungsfeldern und darüber hinaus regen die Sprecherinnen der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an, bei allen landesseitig gebotenen fiskalischen Fördermaßnahmen die entsprechenden Erkenntnisse der Frauenforschung stärker in die Verteilungsmodalitäten einzubeziehen. Das Beispiel der Kompetenzzentren hat erwiesen, dass beispielsweise der Bezug zu den Strukturvorgaben der 16 Wirtschaftsregionen für einige Kompetenzzentren erhebliche Schwierigkeiten hinsichtlich der Zielvorgaben ergeben hat, da konventionelle und damit tendenziell nicht gegenderte Raumordnungsprinzipien und Cluster hier dysfunktional sind.

In der Gesamtschau aller Ressorts und Einzelpläne fällt auf, dass auch im vorliegenden Entwurf zum Landeshaushaltsgesetz das Prinzip des systematischen Gender Budgeting bei der Etatplanung nicht angewendet wird. Hier wäre es an der Zeit, in einen Paradigmenwechsel aufzubrechen, möglicherweise auch durch zunächst schrittweise Berücksichtigung eines solchen Verfahrens in ausgewählten Politikfeldern. Zum Beispiel im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung (Kinder- und Jugendförderplan) gibt es bisher praktikable Erfahrungswerte aus der Praxis.

Deshalb fordern wir den Einstieg in einen Planungs- und damit möglicherweise verbundenen Umverteilungsprozess, der sowohl geschlechtergerecht als auch regional (Stadt/ Land) ausgerichtet ist und die vorhandenen Landesmittel entsprechend etatisiert.

Der vorgesehene „Atlas zur Gleichstellung“ ist aus unserer Sicht dabei das richtige Instrument, sowohl im Hinblick auf eine erste Analyse als auch in der Prozesssteuerung.

Die neu geschnittene Ressortierung der Landesregierung und hierbei insbesondere die Zuständigkeit des MHKBG, dem Bezugsministerium der kommunalen Frauenbüros und Gleichstellungsstellen, eröffnet ab sofort ganz neue Perspektiven auf die Gleichstellungspolitik in Nordrhein-Westfalen. Hierdurch eine vernünftige Balance zwischen Basisversorgung und Sonderbedarfen herzustellen und gleichzeitig die institutionalisierte Gleichstellung für alle Regionen sicher zu stellen ohne damit konfektionierte Angebote zu verordnen, ist eine zentrale Herausforderung der kommenden Jahre.

Die neue gemeinsame Steuerungsbasis von harter und weicher Infrastruktur betrachten wir als große Chance zur Beförderung wirkmächtiger öffentlicher Gleichstellungsmaßnahmen. Die entsprechenden Interdependenzen, besonders im Bereich der NRW-Kommunen, waren gleichstellungspolitisch bisher immer „unverbunden“, so dass beispielsweise verkehrliche Infrastrukturentscheidungen nur mit erheblicher Mühe und nachträglich seitens der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten mit einem Frauenakzent versehen werden konnten. Hier erkennen wir sinnvolle Möglichkeiten, um künftig von vornherein frauengerechte Planungen und Entwicklungsszenarien zu gewährleisten. Geschlechterblinde städtebauliche Handeln kann so vermieden und aufwendige Nachbesserungen, die meist ohnehin nur störanfällige Provisorien hervorbringen, werden perspektivisch obsolet.

Zum **Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze und zur Überleitung vorhandenen Konrektorinnen und Konrektoren von Grundschulen und Hauptschulen** möchten wir Folgendes anmerken:

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sind über die Anpassung der Besoldungsregelung im Bereich der Grundschulleitungen, wo viele weibliche Lehrkräfte mit großer Erfahrung und hohem Engagement nun einen faktischen Anreiz zur Übernahme von mehr Verantwortung erhalten, erfreut. Diese Aufwertung würden wir uns analog in vielen Bereichen wünschen, um die spezifischen Kompetenzen und Handlungsmuster weiblicher Fachkräfte zu heben, zu sichern und zu belohnen und dadurch einen Wandel in den Führungsebenen öffentlicher Sozialisationsagenturen und Verwaltungen zu bewirken.

Düsseldorf, 21. November 2017